



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung  
und Verkehr  
Abteilung 2, Referat 21  
Frau Brübach  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
21-8002/1-4  
vom 19.07.2011

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Meiningen  
20.09.2011

## **Stellungnahme der RG Südwestthüringen im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG)** (Beschluss-Nr.: 09/285/2011)

Mit Schreiben vom 19.07.2011 des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr erhielt die RPG Südwestthüringen im Verfahren zur Novellierung des Thüringer Landesplanungsgesetzes die Gelegenheit, bis zum 02.09.2011 Stellung zu nehmen. Eine Terminverlängerung bis zum 23.09.2011 wurde beantragt.

Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen haben den vorliegenden Gesetzentwurf beraten und beziehen wie folgt Stellung:

**Der durch das Thüringer Kabinett verfolgte Ansatz, die notwendige Überarbeitung des Thüringer Landesplanungsgesetzes in Folge der Novelle des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) auch für eine inhaltliche Straffung des Gesetzestextes zu nutzen, wird grundsätzlich unterstützt.**

**Aus der Sicht der RPG Südwestthüringen werden sowohl beizubehaltende inhaltliche Regelungen noch einmal ausdrücklich bekräftigt, als auch notwendige Ergänzungen und Änderungen vorgebracht.**

### • **Regelungen ohne Änderungsbedarf**

**Die im vorgelegten Entwurf des Gesetzestextes enthaltenen Regelungen im**

- **§ 3 Punkt 1,**
- **§ 4 Absatz 3,**
- **§ 5 Absatz 2,**
- **§ 10 Absatz 3,**
- **§ 11 Absatz 3,**
- **§ 13 Absatz 3,**
- **§ 14 Absätze 1 und 2,**
- **§ 15 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie**
- **§ 16 Absatz 2**

**sind beizubehalten.**

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Präsident und Landrat Ralf Luther o.V.i.A.  
Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen  
Telefon: 03693/485 - 259 • Telefax: 03693/485 - 258

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl  
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de  
www.regionalplanung.thueringen.de

- Ergänzungen / Änderungen

- **§ 1 Absatz 3**  
Bezogen auf die neu aufgenommenen, programmatischen Leitvorstellungen plädiert die RPG Südwestthüringen für eine Streichung. Gegebenenfalls können diese im künftigen LEP Thüringen 2025 verankert werden.
- **§ 4**  
Der Anspruch der Evaluierung und Anpassung der Regionalpläne gemäß § 5 Absatz 6 ist auch an das Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu stellen. Demzufolge sollten entsprechende Ergänzungen im § 4 erfolgen.
- **§ 5 Absatz 1**  
Satz 3 ist analog zu § 4 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: „Raumbedeutsame Inhalte der Landschaftsrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen.“
- **§ 5 Absatz 4**  
Die folgende im derzeit gültigen Gesetz enthaltene Formulierung (vgl. § 14 Absatz 5) „...wenn diese im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist...“ sollte wieder im § 5 Absatz 4 Eingang finden.
- **§ 5 Absatz 6**  
Es bedarf der Klarstellung, was unter den im Satz 1 enthaltenen Ansprüchen „... wird kontinuierlich evaluiert...“ und „... orientiert an den Zielen der Raumordnung ...“ zu verstehen ist.  
Klärungsbedürftig ist auch die im Satz 3 verwendete Formulierung „... ab Kenntnis vom Vorliegen des Änderungsgrundes ...“.  
Die im Satz 5 enthaltene Befristung der Verfahrensdauer von Regionalplanänderungen auf drei Jahre bis zur Vorlage zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde wird in Anbetracht der gestiegenen Ansprüche an Ermittlung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials bzw. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren sachgerechte Bewertung und Abwägung für nicht realistisch angesehen. Hier bedarf es längerer Fristen (5 Jahre) oder geeigneter alternativer Regelungen.
- **§ 5**  
Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung bei Änderungen des Regionalplanes wird das Erfordernis gesehen, im § 5 eine Frist für seine Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde einzuführen. Aus praktischen Erwägungen wäre eine Frist von 6 Monaten angemessen und auch realistisch.
- **§ 13 Absatz 4**  
Da der noch geltende § 5 des ThürLPIG vom 15.05.2007 bezüglich der Regelungen zur Aufsicht übernommen wird, der die Fach- und Rechtsaufsicht der oberen Landesplanungsbehörde zuweist, sollte dies zur Klarstellung trotz des Verweises auf § 117 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung auch konkret so benannt werden.
- **Allgemein**  
Zur Klarstellung bzw. der besseren Handhabung des neuen Thüringer Landesplanungsgesetzes wird empfohlen, an geeigneter Stelle im Gesetz oder seiner Begründung die Regelungen des ROG zu benennen, die unmittelbar gelten (z.B. Umweltprüfung, Inkrafttreten des Planes mit Veröffentlichung usw.).

Begründung:

## Zu § 1 Absatz 3

Besagte Leitvorstellungen sollen laut Begründung neben den im § 2 ROG enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung gelten. Während es sich bei diesen Grundsätzen der Raumordnung um klar definierte Rechtsbegriffe handelt, ist dies bei den aufgezeigten Leitvorstellungen nicht der Fall. Der gewollte programmatische Charakter ist auch nicht durchgängig erkennbar. Zudem enthalten diese Leitvorstellungen zum Teil sinngemäße bzw. oftmals fast wortgleiche Formulierungen aus den in § 2 ROG enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung bzw. reine Faktendarstellungen oder Annahmen. Im Sinne der Normenklarheit sind diese Leitvorstellungen nicht im Gesetz zu verankern. Die RPG Südwestthüringen empfiehlt, diese Leitvorstellungen dem LEP Thüringen 2025 als Grundlage für abzuleitende Ziele und Grundsätze der Raumordnung voranzustellen.

## Zu § 4

Die Notwendigkeit der Überprüfung und Anpassung / Änderung ist als Anspruch an alle Raumordnungspläne zu sehen. Demzufolge sollten dazu auch für das Landesentwicklungsprogramm Aussagen im § 4 getroffen werden.

## Zu § 5 Absatz 1

Die Ergänzungsnotwendigkeit des Wortes „raumbedeutsamen“ im § 5 Absatz 1 Satz 3 wird damit begründet, dass im Rahmen der Abwägung zum Regionalplan nur diejenigen „anderen Belange“ heranzuziehen sind, die raumbedeutsam sind (analog der Verfahrensweise zum LEP in § 4 Absatz 2).

## Zu § 5 Absatz 4

Aus der Begründung zum Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, warum die Regelung des § 14 Absatz 5 des gültigen ThürLPIG nicht vollständig in den § 5 Absatz 4 übernommen wird. Aus Sicht der RPG Südwestthüringen wird die Ergänzung des Regelungsansatzes im aktuellen Gesetzentwurf um die angegebene Formulierung für sinnvoll erachtet, da dies der Normenklarheit dient. Jede Teilgenehmigung ist im Kontext zum Gesamtplan und seiner Steuerungsabsicht zu betrachten.

## Zu § 5 Absatz 6

## - Satz 1

Die im § 5 Absatz 6 gewählten Formulierungen werfen Fragen auf. So stellt das Wort „kontinuierlich“ einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der die Handhabung und Umsetzung erschwert. Hier sollte eine klare und verständliche Norm gesetzt werden.

Auch die Formulierung „orientiert an den Zielen der Raumordnung“ ist problematisch, da Ziele der Raumordnung generell eine Beachtungspflicht nach sich ziehen bzw. wäre klarzustellen, was hier mit Zielen der Raumordnung gemeint ist.

## - Satz 3

Erläuterungsbedürftig ist auch die – im Zusammenhang mit der notwendigen Regionalplanänderung spätestens 7 Jahre nach seiner Genehmigung – gewählte Formulierung „... ab Kenntnis vom Vorliegen des Änderungsgrundes ...“. Da der RPG Südwestthüringen häufiger und in verschiedenster Form Änderungsgründe für ihren Regionalplan angetragen werden, wäre u. a. klarzustellen, wann es sich um einen relevanten Änderungsgrund handelt und inwieweit der Änderungsgrund mit der 7-Jahresfrist korreliert.

## - Satz 5

Die im § 5 Absatz 6 enthaltene Regelung, Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Verfahrens zur Genehmigung vorzulegen, wird hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung als nicht zielführend bewertet. Auf Grund der immer höher werdenden Ansprüche an die Verfahrensdurchführung, im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Anforderungen (z.B. Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung), abwägungsrelevanter konzeptioneller Anforderungen (Fachgutachten) erhöht sich auch die Komplexität des Verfahrens. Gleichzeitig wird das Verfahren auch von äußeren Faktoren beeinflusst,

welche durch den Träger der Regionalplanung nicht beeinflusst werden können, die aber unmittelbaren Einfluss auf eine sachgerechte Abwägung und damit auf die notwendigen Verfahrensschritte haben (z.B. neue Sachstände bei Umweltbelangen). Eine Fristsetzung würde ausgehend von den Erfahrungen aus den bisherigen Verfahren insofern das Abwägungsergebnis präjudizieren, da maximal nur noch ein Beteiligungsverfahren in der genannten Frist realistischerweise umgesetzt werden könnte. Dies würde dazu führen, dass das Abwägungsverhalten und damit die Gewichtung der einzustellenden Belange zur Sicherung der Fristwahrung quasi vorherbestimmt wären. Eine Fristsetzung bezogen auf das Gesamtverfahren ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der RPG Südwestthüringen auch als unangemessener Eingriff in ihre Planungshoheit im Sinne einer sorgfältigen und gewissenhaften Ermittlung des Abwägungsmaterials und der sachgerechten Abwägung zu werten. Die Option der Fristverlängerung (in begründeten Fällen) ändert grundsätzlich nichts an diesem Sachverhalt. Außerdem würde dies das gesamte Verfahren unnötig durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand belasten / verlängern und dies sollte ja gerade nicht das Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens sein.

#### Zu § 5

Im Sinne der Beschleunigung / Verkürzung von Verfahren erachtet es der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen für sinnvoll und erforderlich, auch eine Fristregelung für die Genehmigung von Regionalplänen in § 5 zu verankern. Als angemessene Genehmigungsfrist wird ein Zeitraum von 6 Monaten gesehen. Der Regelungsanspruch sollte sich an den Genehmigungsregelungen des BauGB zur Bauleitplanung orientieren.

#### Zu § 13 Absatz 4

In § 13 des Gesetzentwurfes ist keine Aussage zur Rechtsaufsicht über die Regionalen Planungsgemeinschaften enthalten. Im Sinne des § 117 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung geht die RPG Südwestthüringen davon aus, dass Fach- und Rechtsaufsicht zusammen gehören. Im § 13 Absatz 4 ist demzufolge der oberen Landesplanungsbehörde neben der Fachaufsicht auch die Rechtsaufsicht zuzuordnen. Damit wird der in der Begründung zum Gesetz geäußerten Absicht, die bisherige Regelung zur Fach- und Rechtsaufsicht im § 5 des gültigen ThürLPIG vom 15.05.2007 voll inhaltlich zu übernehmen, entsprochen. Dies sollte im Gesetzestext zur Klarstellung auch so benannt werden.

#### Zu Allgemein

Im Sinne der praktischen Handhabung des Gesetzes wird angeregt, diejenigen gesetzlichen Regelungen des ROG, die neben den Regelungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes unmittelbar gelten, an geeigneter Stelle im Gesetz oder zumindest in seiner Begründung zu benennen.

gez.  
**Ralf Luther**  
Präsident  
Landrat